

+++++ Updates auch im DJV-Newsticker: <http://www.djv.de/corona>
oder Ticker in Langform <https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/gesundheit/corona-newsticker.html> ++++++

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

TIPPS FÜR FREIE

22. Mai 2020

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.



BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Corona und die Freien

Die Corona-Krise hat viele Freie mit existenzvernichtender Wirkung getroffen. Viele Freie haben seit März einen Umsatz „Null“, während ihre Betriebskosten weiterlaufen, und Besserung ist trotz Lockerungsmaßnahmen noch nicht in Sicht.

Mittlerweile sind Freie aller Berufssparten betroffen, wegen der Kurzarbeit in Medienbetrieben inzwischen auch Freie mit internen Aufgaben. Selbst in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden viele Freie im Stich gelassen und erhalten weder Aufträge noch Zahlungsangebote. Das berichten Freie gegenüber dem DJV auf Landes- und Bundesebene in gleichem Maße.

Es gibt derzeit wegen der trotz Lockerungsmaßnahmen noch fortdauernden schweren Wirtschaftskrise auch keine erkennbaren Alternativen, die Freien statt der bisherigen Aufgabenfelder seriös empfohlen werden könnten. Vielmehr wird darauf zu warten sein, wie schnell die anlaufenden Lockerungsmaßnahmen wieder ein

normalisiertes gesellschaftliches Leben möglich machen und damit auch eine Wiederaufnahme der Tätigkeit im bisherigen Rahmen. Bis dahin sind Freie auf finanzielle Unterstützungen angewiesen.

Der DJV hatte daher bereits am 13. März von der Bundesregierung ein „Rettungspaket“ für die Freien gefordert, das auf djv.de/corona abrufbar ist. Auch für die Zeit ab Juni 2020 sieht der DJV Handlungsbedarf und fordert die Politik zu weiteren Maßnahmen auf.

Zuschüsse des Bundes und vieler Bundesländer

Die Bundesregierung hat im März 2020 ein milliardenschweres Hilfsprogramm für Selbständige („Solidaritätsfonds“) aufgelegt.

Die Frage könnte aufkommen, inwieweit davon auch Freie erfasst werden, die **unständig mit Sozialversicherung und Lohnsteuer** beschäftigt waren (z.B. an einer Rundfunkanstalt oder in einem Verlag).

Nach Aussage eines Landesministeriums, die dem DJV vorliegt, können als Unternehmer auch *arbeitnehmerähnliche* Personen angesehen werden, weil sie aus Sicht des Arbeitgebers (meist bei Rundfunkanstalten) keine Arbeitnehmer, sondern Unternehmer sind. Mitglieder können sich in einer solchen Situation natürlich vorher vom DJV beraten lassen, wenn sie sich hier unsicher sind, genauso wie in dem Fall, wenn sie nach einer Bewilligung Rückforderungen ausgesetzt sein sollten.

Beim Bundesprogramm werden die Zuschüsse nur für die Deckung von Betriebsausgaben gezahlt. Ihren Lebensunterhalt dürfen die Selbständigen daraus nicht finanzieren. Dieses streng klingende Kriterium kann für einige Antragsteller unter Umständen vorteilhaft sein, weil damit zusätzlich noch Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I oder II in Anspruch genommen werden können. Für andere Antragsteller, die auf Sozialleistungen keinen Anspruch haben, ist das umgekehrt ein Nachteil.

Nur in wenigen Bundesländern scheint die Privatentnahme für den Lebensunterhalt aus der Bundes- oder Landeshilfe möglich zu sein, in Berlin war es für die mittlerweile eingestellte Landeshilfe möglich; in NRW dürfen unter bestimmten Bedingungen 2.000 Euro entnommen werden. Einige Länder wie Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern haben eigene Zusatzprogramme aufgestellt, in

denen Entnahmen für den Lebensunterhalt möglich sind.

Mitte April hatten die Wirtschaftsminister der Bundesländer an das Bundeswirtschaftsministerium ein Schreiben mit der Forderung verfasst, dass die Nutzung der Bundeshilfe für den Lebensunterhalt möglich werden sollte.

Dieser Vorstoß wurde allerdings Mitte Mai von der Bundesregierung abgelehnt. Eine Reihe von Bundesländern hat sich daher dazu entschlossen, eigene Programme oder Sonderregelungen anzuwenden.

Aus dem „Rettungspaket“ der Bundesregierung wird an Selbständige in der Regel auch nur dann gezahlt, wenn „Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona“ in einer Erklärung im Antrag versichert werden. Hier kommt es aber natürlich auf den jeweiligen Antrag und dessen Formulierungen an, in jedem Bundesland gibt es einen anderen.

Beim Bundeswirtschaftsministerin heißt es dazu: **„Damit sollen insbesondere die wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten.“**

Wenn die Kriterien erfüllt werden, gibt es für Freie mit maximal fünf Vollzeitbeschäftigten eine **Einmal-**

zahlung in Höhe von maximal 9.000 Euro „für drei Monate“.

Welche drei Monate gemeint sind, wird nicht immer klar gesagt, gemeint sind in der Regel die Monate März, April, Mai, laut einer Landes-Internetseite wiederum die „drei Monate ab Antragstellung“, in Schleswig-Holstein die drei Monate „nach“ Antragstellung. Kurios dabei ist, dass mindestens in einem Bundesland der Antrag dafür aber spätestens bis zum 30.4. zu stellen war, in einem anderen dagegen geht es auch noch bis Ende Oktober.

Einige Bundesländer haben zusätzliche Programme aufgestellt, die aber zum Teil im Ergebnis auch nur auf eine Leistung von 9.000 Euro zusammen mit der Bundeshilfe hinauslaufen, stellen also überhaupt keine Mehrleistung da, auch wenn es auf den ersten Blick so wirkt. Einige dieser Programme sind schon wieder eingestellt worden, weil doch nur die Bundeshilfen gezahlt werden sollen (Schleswig-Holstein) oder weil die Landesmittel erschöpft waren (Berlin). Die Kriterien zur Beantragung änderten sich wiederholt.

Wann genau die Existenzbedrohung oder Liquiditätsproblematik vorliegt, wird durchaus immer noch unterschiedlich interpretiert. Je nach Bundesland wird in den Formularen auf das Vorjahr abgestellt, oder auf den Verlust der Hälfte der Aufträge vor dem 1. März, oder auf den Rückgang des Umsatzes oder der Honorare oder darauf, dass jemand wegen Quarantäne schließen musste.

Es ist nicht in jedem Bundesland klar, wie sich Selbständige zu verhalten haben, die bereits jetzt keine Aufträge mehr haben, aber bei denen derzeit noch Honorare aus den Vormonaten oder gar die Zahlung einer Verwertungsgesellschaft eintreffen. Gilt nun das Zuflussprinzip (Geld gilt als verdient, wenn es eintrifft) oder kann in Hinblick darauf, dass es in Kürze keines mehr kommt, schon jetzt Soforthilfe beantragt werden? Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass ein Zuschuss erst für den Monat geltend gemacht werden kann, in dem Liquiditätsengpässe eintreten.

Natürlich kann eine betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Betrachtung der eigenen Situation manche Selbständigen zum Schluss bringen, dass sie trotz noch eingehender Zahlungen schon jetzt existenzbedroht sind, weil keine neuen Aufträge mehr kommen, weil Betriebsausgaben weiterlaufen. Ob damit ein Antrag gestellt werden darf, wird im Zweifelsfall eine Einzelfallentscheidung sein müssen, die von Formulierungen im jeweiligen Bundesland mit der eigenen Steuerberatung geklärt werden muss.

Es geht offenbar nicht um eine rein *steuerrechtliche* Betrachtung des Begriffs der Betriebsausgaben, da in einigen Informationsschreiben von Landesregierungen ausgeführt wird, dass ausgerechnet *Abschreibungen* nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden (z.B. in *Schleswig-Holstein*; in *Bremen* wurden einer Antragstellerin

die Abschreibungen gestrichen). Hintergrund dürfte sein, dass bei Abschreibungen das Wirtschaftsgut ja schon vorhanden ist, die aktuelle Hilfe aber im Prinzip nur die Erfüllung *aktueller* Zahlungsverpflichtungen ermöglichen soll. Im Umkehrschluss müsste das aber auch heißen, dass bei einer Neuanschaffung im März – Mai nicht nur die steuerlich anerkannte Abschreibungssumme geltend gemacht werden kann (die im Regelfall pro Monat nur ein Zwölftel der jährlichen Jahresabschreibung des neuen Wirtschaftsgut sein dürfte), sondern der Gesamtbetrag.

Konkret: Normalerweise darf von einem Computerkauf in Höhe von 3.600 Euro pro Jahr nur 1.200 Euro geltend gemacht werden und pro Monat 100 Euro. Also lägen steuerrechtlich gesehen die Betriebsausgaben bei lediglich 300 Euro für die drei Corona-Fördermonate.

Offenbar zielt die Liquiditätshilfe aber darauf, dass der gesamte Computerkauf ermöglicht und damit geltend gemacht werden darf. Natürlich muss unzweifelhaft feststehen, dass er für den Betrieb mehr oder weniger zwingend erforderlich und angemessen war.

Gerade in dieser Frage gibt es derzeit die unterschiedlichsten Meinungen in der Förderberatung: einige Steuerberatungen oder Callcenter der Förderstellen selbst vertreten die Ansicht, es dürften die Beträge nur dann geltend gemacht werden können, wenn schon vor der Krise Zahlungsverpflichtungen bestanden

hätten, aber eben keine Neuerwerbungen, während beispielsweise es in Schleswig-Holstein heißt: **„Dazugehören alle Aufwendungen, die nach den Grundsätzen des betrieblichen Rechnungswesens und des Handelsrechts als solche behandelt werden.“** ... **„Betriebsausgaben im Sinne dieses Landesprogramms sind alle Ausgaben, die durch den Betrieb bedingt sind und sich auf die Liquidität im Prognosezeitraum auswirken. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (AfA) sind z.B. nicht zu berücksichtigen, da sie die Liquidität aktuell nicht belasten.“**

Beim Bundesprogramm wird regelmäßig nicht gezahlt, wenn die freie Tätigkeit im **Nebenberuf**, neben dem Studium oder zur Aufstockung der kargen Altersrente betrieben wird. In *Berlin* sind bei der Investitionsbank bei der Beantragung der Bundeshilfen „Nebenberufler/innen wie Student/inn/en/Rentner/innen“ explizit ausgeschlossen. Auch bei vielen, möglicherweise sogar allen *Landesprogrammen* wird beispielsweise nur an Selbständige im *Hauptberuf* gezahlt.

Dazu müssen die selbständigen Einkünfte mindestens ein Drittel des Gesamteinkommens einer Person ausmachen. Eine weitergehende Bedingung in Baden-Württemberg, nach der es auf das Gesamteinkommen des Haushaltes ankommen sollte, wurde inzwischen nach Protesten wieder gestrichen. In Schleswig-Holstein wird sogar verlangt, dass die selbständigen

Einnahmen das **Haupteinkommen** darstellen müssen.

Es kann sein, dass es Sonderfälle gibt, wo ein Antrag dennoch begründet sein kann, etwa wenn die Rente sehr klein ist und der bisherige Umsatz demgegenüber sehr hoch. Dazu sollten sich Mitglieder mit dem DJV beraten.

Wer die Unterstützung haben will, darf nicht schon vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. In Schleswig-Holstein wurde in einem „FAQ-Info“ mittlerweile mitgeteilt, dass Bezug von Arbeitslosengeld II **kein** Ausschlussgrund ist. Dass das auch beim Bezug von Arbeitslosengeld I gilt, wäre eigentlich naheliegend, hierzu fehlt derzeit aber noch eine klare Aussage.

Es kann derzeit natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Bundesregierung noch weitere ausführliche Ausschluss-Tatbestände aufstellt, nach der ein Zuschuss am Ende doch nicht gezahlt wird. Insgesamt sind die Informationen der Bundesregierung zur Verwendbarkeit der Soforthilfe nicht besonders ausführlich.

Das Geld ist über Einrichtungen der Bundesländer zu beantragen, nicht direkt beim Bund, Details dazu weiter unten. Nur in wenigen Bundesländern gibt es Landesmittel, die zusätzlich zum Bundeszuschuss gezahlt werden, meist wird verrechnet.

Die Zahlungen sind umsatzsteuerfrei, müssen aber in der Einkommensteuererklärung **als Einkommen** angegeben werden.

Ob es für diejenigen, denen es bis Mai wegen immer noch eingehender Zahlungen für Aufträge zu Jahresbeginn „zu gut“ geht, im Juni Anträge stellen können, wird voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn eine „2. Tranche“ der Hilfen von der Politik geschaffen würde, was wohl schon einmal in den Raum gestellt wurde. Derzeit (Mitte Mai) gibt es allerdings kein politisches Signal in diese Richtung.

Wer seine geschäftliche Miete durch eine Vereinbarung mit dem Vermieter um mindestens 20 Prozent herabsetzt, kann die erhaltene Soforthilfe nicht nur für die drei bewilligten Monate, sondern noch für zwei weitere Monate einsetzen.

Hilfen der Bundesländer

Es gibt neben den Hilfen des Bundes nur noch in einigen Bundesländern zusätzliche Hilfsprogramme. Die meisten „Landeszuschüsse“ bzw. „Kombinationen Land/Bund“ sind nichts anderes als Bundeszuschuss.

Bei den Hilfen ist beim Kleingedruckten aufzupassen. Wer ohne genaue Lektüre der Bedingungen den Antrag stellt, muss sogar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Es ist daher dazu zu raten, das Formular, das ausgefüllt und abgeschickt wird, abzufotografieren oder einen

Screenshot anzufertigen, damit später bewiesen werden kann, in welchem Zusammenhang der Antrag gestellt wurde. Eine Kopie des Antrags wird von den Systemen oft nicht zugeschickt.

In anderen Fälle versteckt sich hinter der angekündigten „Hilfe“ nichts anderes als ein Kreditangebot, für das zum Teil eben auch Kreditwürdigkeit eine Voraussetzung ist. Also genau das, was viele Freie jetzt gerade erst mal nicht nachweisen können.

Verfolgung statt Hilfen

Wer Anträge auf Hilfen stellt, muss in jedem Fall das Kleingedruckte lesen. Schon gibt es in Bundesländern Rückforderungen. Dabei gilt im Prinzip, dass vor einer Rückforderung eine Anhörung erfolgen muss und über gegen den Bescheid auch Widerspruch möglich sein muss. Aus Bayern wurde allerdings bekannt, dass dort Bescheide über eine Rückforderung ohne Widerspruchsbelehrung verschickt wurden. Wer einen solchen Bescheid bekommt, sollte auf jeden Fall seinen Landesverband informieren.

Hilfen der Bundesländer sowie zuständige Stellen

Baden-Württemberg:

Seit dem 29. März sind die Kriterien für das Landesprogramm die gleichen wie beim Bundesprogramm. **Allerdings können hier die Selbständigen auch Kosten des privaten**

Lebensunterhalts in Höhe von 1.180 Euro pro Monat geltend machen.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Der Antrag ist in Baden-Württemberg bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu stellen, das gilt auch für Freie, die gar keine Kammermitglieder sind.

Mehr: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Bayern

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Die Soforthilfe ist inzwischen mit der Bundeshilfe „verzahnt“ und damit höher, im Übrigen gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Wer den Antrag auf die alleinstehende bayerische Soforthilfe (in der ersten Variante nur bis zu 5.000 Euro) gewählt hatte, kann einen neuen Antrag auf das „verzahnte“ Programm stellen, der bisherige Antrag ist zurückzuziehen oder es gibt nur die Differenz ausgezahlt.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Privatvermögen wird im „verzahnten Programm“ nicht mehr berücksichtigt.

In Bayern sind die Anträge bei den jeweiligen Behörden der Regierungsbezirke zu stellen.

Mehr:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

In Bayern ist auch eine „Künstlerhilfe“ eingerichtet worden, mit der auch freie Journalisten maximal drei Monate lang

einen Betrag von monatlich 1.000 Euro erhalten sollen. Diese Zahlung kann auch zum Lebensunterhalt verwendet werden. Die Antragsberechtigung bezieht sich nicht nur auf Personen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind, sondern auch diejenigen, die inhaltlich gesehen berechtigt wären. Was praktisch heißt: auch Nichtmitglieder der KSK dürfen den Antrag stellen. Anträge sind spätestens bis zum 30. September 2020 möglich.

Wer Soforthilfe oder Arbeitslosengeld II beantragt hat, hat keinen Anspruch auf die Künstlerhilfe, es sei denn, dass der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen wurde.

Der Antrag ist elektronisch unter <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern> zu stellen.

Berlin

Der Antragsprozess für die Soforthilfe des Landes ist **beendet**. Ab dem 6. April konnten Anträge nur noch auf die Bundeshilfe gestellt werden (9.000 Euro für bis zu 3 Monate). Zuständig ist die Investitionsbank Berlin (IBB).

Laut der Website der IBB kann die Berliner Soforthilfe (5.000 Euro) für den Lebensunterhalt verwendet werden.

Mehr:

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/coronahilfe-liquidaets-engpaesse.html>

Brandenburg

Notleidende Betriebe können unbürokratisch und kurzfristig Zahlungen erhalten, um eine akute Existenzgefährdung abzuwenden. Diese Soforthilfen sollen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Unterstützung aus dem neuen Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,*
- bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR

Zuständig ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Auf den Seiten der ILB können auch Webinare zu Fördermitteln gebucht oder Aufzeichnungen angeschaut werden:

<https://www.ilb.de/de/service/termine/messen/messen.html>

Schriftliche Informationen zum Förderprogramm:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zusuisse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

Bremen

" Corona-Soforthilfe-Programm“: Diese Soforthilfe wird seit dem 2. April 2020

ausschließlich über das Bundesprogramm umgesetzt.

- Max. 9.000 EURO für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten
- Max. 15.000 EURO für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten

Anträge für Bremen werden bei der BAB gestellt:

BAB Bremer Aufbau Bank GmbH
Langenstr. 2- 4
28195 Bremen

Mehr: <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

Hamburg

„Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“: Hamburger Selbständige und Unternehmen erhalten zusätzlich zum Zuschuss des Bundes noch Landesmittel. Diese können in einem einheitlichen Verfahren beantragt werden.

Solo-Selbständige erhalten bis zu 11.500 Euro, davon 2.500 Euro aus Landesmitteln. Unternehmen mit mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter erhalten bis 14.000 Euro, davon 5.000 Euro aus Landesmitteln.

Im Antragsformular für den Landeszuschuss von 2.500 Euro wird etwas undeutlich formuliert, dass der

Zuschuss auch als „pauschale“ Zahlung für Personen möglich ist, die „keine Fixkosten“ geltend machen können. Aus Sicht von vielen Beraterinnen und Beratern berechtigt das zur Nutzung für den Lebensunterhalt. Das gilt allerdings nicht für die 9.000 Euro Bundeshilfe.

Mehr:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Hessen

Bis zu 10.000 Euro für drei Monate können beantragt werden beim Regierungspräsidium Kassel.

Mehr:

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Außerdem soll es in Hessen ab dem 1. Juni 2020 auch ein einmaliges „Arbeitsstipendium“ in Höhe von 2.000 Euro geben, das auch freie Journalistinnen und Journalisten beantragen können.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Antrag auf Landes- und Bundesmittel zusammen zu stellen, es kann ein Zuschuss von bis zu 9.000 Euro gezahlt werden.

Mehr:

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>

Wer die Soforthilfe nicht in Anspruch nimmt, kann ein **Überbrückungsstipendium in Höhe**

von 2.000 Euro bei der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern beantragen. Mehr: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/ueberbrueckungsstipendium-mv-schutzfonds-kultur/>

Niedersachsen

„Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“: Hier werden aus Landes- und Bundesmitteln bis zu 9.000 Euro gezahlt.

Die Antragstellung erfolgt über die NBank.

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp>

NRW

In NRW werden maximal 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigte gezahlt.

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengepässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- „mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind“

- "oder wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro“
- oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde“
- „oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)“

mehr für den Lebensunterhalt verwendet werden.

Wer allerdings den Antrag auf Soforthilfe **im März oder April 2020** gestellt hat, kann 2.000 Euro aus dem Betrag zum Lebensunterhalt verwenden, wenn nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

Mehr zu Antragsvoraussetzungen, Höhe der Hilfe und Berechnung der Arbeitsplatzzahl unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird derzeit im Wesentlichen auf die Bundeshilfen (maximal 9.000 Euro für drei Monate) verwiesen, ansonsten werden nur Kredite in Aussicht gestellt.

<https://mwvbw.rlp.de/de/themen/corona/>

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Auch in NRW darf die Soforthilfe nach einer Mitteilung des zuständigen Ministeriums vom 15. April 2020 **nicht**

Saarland

Im Saarland ist nur noch die Bundeshilfe abrufbar (maximal 9.000 Euro für drei Monate).

Mehr:

<https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund.html>

Sachsen

Sachsen bietet neben der Bundeshilfe (9.000 Euro für drei Monate) unter der Bezeichnung „Sofortprogramm ‚Sachsen hilft sofort‘“ nur ein **Darlehensprogramm** an.

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.

Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).

Mehr: <https://www.sab.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden Hilfen „in Anlehnung an die Corona-Hilfen des Bundes gezahlt.“. Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro.

Mehr: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

Schleswig-Holstein

"Schutzschirm“: In Schleswig-Holstein werden entgegen der ursprünglichen Ankündigung nun doch keine speziellen Landeshilfen an alle Selbständigen gezahlt. Freie können aber direkt die Bundeshilfe in Anspruch nehmen (bis zu 9.000 Euro für bis zu drei Monate).

Mehr (Antragsformular): <https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Thüringen

In Thüringen werden bis zu 5.000 Euro bei Freien bzw. Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern als Zuschuss geleistet. Im Zusammenhang mit dem Soforthilfeprogramm des Bundes kann der Betrag auf maximal 9.000 Euro steigen. Diesen Zuschuss können auch gemeinnützige Organisationen erhalten.

Mehr: <https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

Beratungshilfen des Bundes jetzt wieder nur mit Eigenanteil

Bis Mitte April 2020 konnten Freie die vollen Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungen in Zusammenhang mit den Problemen angesichts von Corona finanziert erhalten. Der Bund übernahm Kosten bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen

(KMU) einschließlich
Freiberufler/innen ohne Eigenanteil.

Stundung von Mieten und Darlehensverträgen möglich

Die Bundesregierung hat das Programm inzwischen trotz guter Nachfrage eingestellt, dabei wurden Vokabeln wie „Ansturm“ und „Missbrauch“ als Gründe genannt. Dabei hatten nicht einmal 30.000 Unternehmen einen Antrag auf Beratung gestellt, eine geringe Zahl angesichts von rund 2,3 Millionen Unternehmen in Deutschland. Fakt ist wohl eher, dass die Bundesregierung einfach nicht mehr Geld ausgeben will.

Geld sparen bei Miete und Darlehen: Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 gibt es Sonderregelungen für Mieten und Darlehensverpflichtungen.

Was es noch gibt, sind die bisherigen Programme, die allerdings einen Eigenanteil verlangen.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Das heißt, es muss am Ende gezahlt werden, allerdings verlieren Freie, die aktuell noch nicht zahlen können, nicht gleich ihre Wohnung bzw. ihr Haus.

Der Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Der DJV hat auf seinen Internetseiten schon längere Zeit eine kleine Liste mit Berater/innen aus dem Bereich der Medien bzw. des Journalismus, die beim BAFA anerkannt sind, da dieses nicht jede/n Berater/in akzeptiert. Auf der Seite finden sich auch die Informationen zu den Zuschüssen mit Eigenanteil.

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucherin bzw. Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der

Die Liste findet sich hier: <https://www.djv.de/startseite/info/berufsbetrieb/freie/beratungsfoerderung-bund.html>

Mehr: www.bafa.de/unb

Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

„Infektionsschutzgeld“ wegen „Corona-Ferien“ von Schulen und Kitas auch für Selbständige

Wer wegen der Schließungen von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und fehlender oder zumutbarer Notbetreuungsmöglichkeiten Kinder bis zum Alter von 12 Jahren oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, selbst betreuen muss und deswegen nicht arbeiten kann, hat sechs Wochen lang einen Anspruch auf 67 Prozent des Nettoeinkommens. Das regelt der neue § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz für alle Erwerbstätigen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Der Anspruch kann auch Pflegeeltern zustehen. Allerdings gilt das erst ab dem 30. März 2020, vorausliegende Zeiten sind von der Neuerung nicht erfasst; also genau die Zeiten, in denen viele Selbständige gezwungenermaßen wegen der Betreuung zuhause bleiben mussten. Es wird auch nur für maximal sechs Wochen gezahlt. Mitte Mai kündigten führende Regierungspolitiker an, sich für eine Verlängerung des Zeitraums einzusetzen, da der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen immer noch nicht im Normalbetrieb lief.

Zuständig sind die Behörden im jeweiligen Bundesland, das sind regelmäßig die gleichen Behörden, die auch sonst Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bearbeiten.

Nach einem in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Antragsformular ist bei Selbständigen anzugeben "das Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung, Berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenem Jahres-Arbeitseinkommens /§ 15 des Vierten Sozialgesetzbuchs)". Dort geht es also nicht um das bei der Künstlersozialversicherung gemeldete Arbeitseinkommen, sondern wie beispielsweise auch beim Elterngeld um das letzte steuerliche Arbeitseinkommen. Ob dies in allen Bundesländern so gehandhabt wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Es wird voraussichtlich nicht immer problemlos sein: In Bayern wurde einem DJV-Mitglied inzwischen schon entgegengehalten, vor dem Antrag auf das Betreuungsgeld müsse erst nachgewiesen werden, dass die Notbetreuungen keine Plätze hätten, weil Journalistinnen und Journalisten darauf als „systemrelevante Personen“ einen Anspruch auf Notbetreuung hätten. Im jetzigen Wettbewerb um freie Plätze in Notbetreuungen ist das natürlich eine Zumutung, dass Freie erst einmal Krankenpfleger/innen die Plätze streitig machen müssen, bevor sie das Betreuungsgeld beanspruchen können. Mitglieder, die mit diesem „Argument“

konfrontiert werden, sollten dagegen Widerspruch einlegen.

Ansprüche bei Quarantäne-Maßnahmen der Behörden

Zahlungsansprüche haben Freie derzeit im Übrigen bei offiziellen Quarantäne-Maßnahmen aus dem **Infektionsschutzgesetz**.

- Das Infektionsschutzgesetz betrifft damit nur direkt von der Quarantäne Betroffene, nicht mittelbare Auswirkungen
- Das Infektionsschutzgesetz gibt einen Anspruch auf sechs Wochen Zahlung von **Honorarausfall**, danach Zahlung auf Grundlage des Krankengelds.
- Zusätzlich werden die **Betriebskosten** ersetzt, in „angemessener Höhe“.
- Anträge sind in den Bundesländern bei den dort beauftragten Behörden zu stellen. Das ist in jedem Bundesland anders.

Ansprüche gegenüber Auftraggebern

Der DJV fordert von den Auftraggebern in der Medienwirtschaft, soziale Verantwortung für ihre Freien zu zeigen und nicht kleinlich mit juristischen Argumenten Ansprüche abzuwehren bzw. langjährige Prozesse heraufzubeschwören.

Der Gang vor die Gerichte ist ohnehin von vielen Freien im Prinzip oft nicht gewollt und sollte daher im Regelfall im Interesse beider Seiten vermieden werden. Wenn Auftraggeber sich aber

unsozial verhalten und überhaupt keine Lösungen anbieten, ist natürlich langfristig mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Wer Ansprüche gegenüber Auftraggebern juristisch geltend macht, muss leider damit rechnen, dass diese keine weiteren Aufträge mehr erteilen.

Der DJV bietet seinen Mitgliedern freilich nach Maßgabe der Rechtsschutzordnungen der Landesverbände Rechtsschutz bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche an. Nicht alle Freien werden vor solchen Prozessen zurückschrecken wollen: Wer beispielsweise eine nach wie vor liquide Industriefirma als Kunde hatte und einen Image-Film schon fast fertig produziert hatte, wird eventuell doch einen juristischen Schriftsatz produzieren wollen, auch weil manche Firmen erst dann zahlen, wenn solche Schreiben bei der Geschäftsführung auf dem Tisch liegen.

Grundsätzlich gilt natürlich auch: wegen der Corona-Krise und der vielen damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Auseinandersetzungen voraussichtlich sehr lange dauern. Aktuell sind die meisten Gerichte ohnehin geschlossen.

Die einzige gute Nachricht in diesem Zusammenhang: die meisten Ansprüche von Freien **verjähren erst drei Jahre** nach ihrer Entstehung. Freie können sich mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche also im Prinzip noch Zeit lassen. Bei Rundfunkanstalten und in manchen Einzelverträgen gibt es

allerdings erheblich kürzere Verjährungsfristen, daher sollten die Tarifverträge oder Arbeitsverträge in jedem Fall studiert werden.

Ansprüche gegenüber Rundfunkanstalten

Da in jeder Rundfunkanstalt eigene Regelungen gelten, können hier nur allgemeine Informationen gegeben werden. Mitglieder können sich an ihre DJV-Betriebsgruppe, den Personalrat, eine eventuell vorhandene Freienvertretung oder natürlich auch die DJV-Geschäftsstellen selbst wenden, wenn sie Informationen über ihre Rechte an ihrem Sender benötigen.

Allgemeine Rechte an Rundfunkanstalten

Freie, die regelmäßiger tätig für die Rundfunkanstalten tätig sind, gelten in der Regel als *arbeitnehmerähnliche Personen* und haben Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen („Beendigungsfristen“) oder Fristen für Auftragsbeschränkungen („Einschränkungsfristen“) sowie Zahlungen im Falle der Krankheit.

Das kann beispielsweise heißen, dass Freie, die dort zehn Jahre lang tätig waren, beispielsweise ein halbes Jahr lang einen Anspruch auf 80 Prozent ihrer Vorjahreshonorarzahlungen haben, unter Anrechnung noch eingehender Aufträge. Umgekehrt heißt es aber auch, dass jemand, der nur zwei Jahre dabei war, eine solche Ausgleichszahlung nur einen Monat lang erhält. Gerade junge / neue Freie haben damit auch an vielen

Rundfunkanstalten keine wirklichen Ansprüche.

Beim deutsch-französischen Sender ARTE gelang es dem DJV und den anderen Gewerkschaften, die Weiterbezahlung der festen Freien im vereinbarten oder üblichen Umfang zu vereinbaren. mindestens für März und April.

Zu den Ansprüchen der Freien an den Anstalten gehören auch Zahlungen bei **Krankheit** (teilweise erst nach Karenztagen, die allerdings z.T. wegen Corona ausgesetzt wurden, damit die Freien auch wirklich bei Krankheit zuhause bleiben und nicht notgedrungen doch noch arbeiten kommen).

Sonstige Leistungen von Rundfunkanstalten

Bislang gibt es seitens der Anstalten in Einzelfällen bislang:

- Zahlungen bei freiwilliger Quarantäne nach Auslandseinsätzen,
- Honorarausfallzahlungen, wenn Freie in Zusammenhang mit Corona nicht mehr zur Redaktionsarbeit zugelassen werden,
- Zahlungen bei Auftragsbeendigungen auf Grund von Neuregelungen der Arbeitseinsätze in Zusammenhang mit Corona,
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung, die durch „Corona-Ferien“ verursacht wurden.

Auch bei Rundfunkanstalten Probleme von Freien

Trotz der an sich vorteilhaften Tarifregelungen haben viele Freie jetzt Probleme, weil diese Regelungen viele der aktuellen Herausforderungen nicht abdecken können. Viele Freie erleiden aufgrund von abgesagten Veranstaltungen oder Sendungen gerade massive Honorareinbußen. Nicht jede Rundfunkanstalt verhält sich jetzt sozial gegenüber den Freien, wie der DJV auch am 31. März 2020 öffentlich kritisierte. Hier ist die soziale Verantwortung der Sender gefragt.

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Wer jetzt keine Beschäftigung mehr hat, kann sich unter Umständen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten:

Einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben Freie, die noch Arbeitslosensicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung haben (z.B. als Redakteur/in); grundsätzlich bleiben diese Ansprüche nach Entstehen mehrere Jahre lang noch bestehen, in Sondersituationen (Übergangsgeld nach Rehabilitation) sogar bis zu 7 ½ Jahre. Weiterhin kommt das in Frage für Freie, die Arbeitslosenversicherungszeiten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Freie (z.B. an der Rundfunkanstalt) haben; hierzu sind in der Regel 360 Tage innerhalb von 30 Monaten für den Normalanspruch erforderlich.

180 Tage innerhalb von 30 Monaten sind ausreichend, wenn diese Tage überwiegend durch Beschäftigungen unterhalb von 10 Wochen zustande gekommen sind und vom Lohn her ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wurde (2020: 57.330 Euro West, 54.180 Euro Ost). In diesen Fällen fällt aber auch die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld I kürzer aus.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben auch solche Freie, die eine *Freiwillige Arbeitslosenversicherung* abgeschlossen haben, rund 15 Prozent aller Freien. Der Leistungsumfang ist übersichtlich (rund 1.500 Euro, abhängig von der Steuerklasse), aber er wird ausgezahlt, auch wenn Vermögen vorhanden ist. Der wöchentliche Arbeitsstundenaufwand muss dazu unter 15 Stunden gesunken sein. Der Nachweis ausgebliebener Aufträge ist unkompliziert. Normalweise kann der Anspruch nach derzeitiger Rechtslage für die gleiche selbständige Tätigkeit nur zweimal geltend gemacht werden. Wer sich nach dem zweiten Mal des Leistungsbezugs wieder dort versichern will, wird abgelehnt. **Bis zum 30. September 2020 gilt wegen Corona allerdings eine Sonderregelung:** wer sich bis dahin zum zweiten Mal arbeitslos meldet, kommt nach dem Ende dieses Arbeitslosengeldbezugs doch noch mal in die Freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Grundsätzlich wäre ein Anspruch auch denkbar für Personen, die bis zu Corona „scheinselbständig“ gearbeitet hatten

und nunmehr vor den Sozialgerichten auf die Feststellung von Sozialversicherungsansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld) klagen. Allerdings dürfte die Durchsetzung dieses Anspruchs sehr lange dauern und wird kurzfristig wenig bringen.

Arbeitslosengeld II

Wer überhaupt kein Einkommen mehr hat und auch nicht mit einer Partnerin/einem Partner häuslich zusammenlebt, der ein ausreichendes Einkommen hat, kann die **Leistungen in Höhe des Grundsicherungsniveaus verlangen**, die auch als „Hartz IV“ bekannt sind. Wegen der Corona-Krise gibt es allerdings Hartz IV in einer günstigeren Variante, bei der Antragsteller einen gewissen Geldbetrag auf dem Konto haben dürfen und auch in großen Wohnungen bleiben können.

Wann haben Personen kein ausreichendes Einkommen und kein relevantes Vermögen?

Zunächst gilt für das **Vermögen**: Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld für die Zeiträume **vom 1. März bis zum 30. Juni 2020** gelten Sonderregelungen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten wird vorhandenes **Vermögen nicht berücksichtigt**, wenn es **nicht erheblich** ist. Dabei genügt es, dass bei der Antragstellung erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, d.h. aufwändige Prüfungen entfallen. Es gilt eine **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn die/der

Antragsteller/in das entsprechend erklärt. Wenn also bei Antragstellung auf die „Corona-Grundsicherung“ von der Agentur weiterhin eine Auflistung des gesamten Vermögens verlangt wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass es nach dem Gesetz genügt, wenn die/der Antragsteller das so erklärt, also im Prinzip ein Kreuzchen und eine diesbezüglich Unterschrift.

Nach Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft bestehen viele Arbeitsagenturen trotz der Vermutungsregelung auf ausführlichen Hinweisen. Natürlich kann dagegen Protest oder förmlicher Widerspruch eingelegt werden, allerdings steigert das natürlich den Verdacht der Ämter, es werde etwas vor ihnen versteckt. Insofern mag im Einzelfall nur der anonyme Protest helfen, bei dem der eigene Name nicht genannt wird.

Die Vermutungsregelung bedeutet ebenfalls nicht, dass die Angaben *im Nachhinein* nicht doch geprüft werden könnten. Deswegen ist natürlich relevant, was „**erhebliches Vermögen**“ ist.

Dazu gilt laut einer Verlautbarung der Arbeitsagentur und der Veröffentlichung eines Landesministeriums auf Grundlage oder in Analogie von § 21 Wohngeldgesetz ein **Freibetrag von 60.000 Euro zuzüglich weiteren 30.000 Euro pro Haushaltsmitglied**.

Nach einem Gerichtsurteil im Zusammenhang mit dem Wohngeld waren diese Beträge aber auf Grund

ihres historischen Zustandekommens bereits im Jahr 2012 als zu gering einzustufen, es wurde vielmehr von 80.000 Euro ausgegangen. Acht Jahre später könnte durchaus die Meinung vertreten werden, dass der Betrag bei rund 100.000 liegen müsste, dazu könnte auch die aktuelle Reform des Angehörigengesetzes als Argument genutzt werden, das eine entsprechende Freigrenze kennt. **Wie bereits ausgeführt, sieht es allerdings die Arbeitsagentur und mindestens ein Landesministerium anders und verweist auf die 60.000 Euro.**

Als Vermögen gelten entsprechend: Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere oder Immobilien. Altersvorsorge gehört nicht dazu, allerdings werden Lebensversicherungen, die keine Riester-Produkte oder sogenannte Leibrentenverträge sind, von den Ämtern oft als reines Vermögen betrachtet.

Damit sind viele Freie, die ordentlich für Lebensversicherungsverträge gespart haben und diese auch nicht schnell in Riester- oder Leibrentenverträge umwandeln, oft nicht zur Corona-Grundsicherung berechtigt. Der DJV setzt sich weiterhin dafür ein, dass diese strenge Regelung geändert wird.

Für das Einkommen gilt:

Einkommen einer Partnerin oder eines Partners im Haushalt wird angerechnet. Das bedeutet: Das eigene (Rest-)Einkommen wird mit dem Einkommen

der anderen Person addiert, und wenn das alles unter dem Grundsicherungsniveau liegt, gibt es Zahlungen von der Arbeitsagentur (Aufstockungszahlungen).

Sofern beim Antragsteller für Arbeitslosengeld II oder der weiteren Person im Haushalt also (noch) selbständige Einkünfte oder ein Arbeitsverhältnis vorhanden sind, wird ebenfalls eine Aufstockungszahlung geleistet, mit dem das o.a. Existenzminimum in der Summe erreicht wird.

Wer also beispielsweise noch 400 Euro Gewinn im Monat hat, kann dennoch „Hartz IV“/Arbeitslosengeld II als „Aufstockung“ verlangen, damit man/frau nicht weniger hat als jemand, der gar nicht gearbeitet hat oder zumindest keine Einnahmen oder keinen Gewinn hatte.

Wenn unerwartet Geld eintrifft, muss das natürlich der Arbeitsagentur gemeldet werden und wird dann mit den Aufstockungsleistungen verrechnet.

Diese Aufstockungsleistungen für Selbständige sollen maximal zwei Jahre gezahlt werden.

Geleistet wird allerdings beim Arbeitslosengeld II erst ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, nicht rückwirkend, daher muss ein Antrag immer rasch gestellt werden.

Was wird in der Corona-Grundsicherung geleistet?

Es wird geleistet im Wesentlichen:

- die Übernahme des Existenzminimums für die Familie sowie Kosten des Wohnraums, wobei es während der Corona-Krise keine Obergrenze für Wohnungs-/Hausgröße oder Mietkosten oder Hypothekenbelastung gibt. Das können bei großer Familie im Ergebnis Tausende von Euro sein, für Singles sind es 2020 allerdings nur 432 Euro und natürlich die gesamten Wohnungskosten.

Normalerweise erfolgt nur die Übernahme des angemessenen Wohnraums von etwa 45 – 50 Quadratmetern. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 kann die Übernahme aber auch des aktuell bewohnten Wohnraums für die Dauer von sechs Monaten finanziert werden, d.h. auch größere Wohnungen oder gemietete Wohnungen werden von der Agentur bezahlt. Auch wer eine große Wohnung im Herzen von Köln hat mit vielleicht 2.000 Euro Mietkosten, kann also im Prinzip einen Antrag stellen.

Beispiel: Freie Journalistin A verdiente bislang immer 3.000 Euro netto (Gewinn nach Abzug Betriebsausgaben) im Monat. Ehemann B steuerte aus einem Arbeitsverhältnis 1.400 netto dazu. Die Mietwohnung in Köln-Zentrum kostet

2.000 Euro. Kinder sind Kai, 16 und Anne, 10.

Zahlungsanspruch: Wenn A jetzt keine Einkünfte mehr hat, verfügt die Familie nur noch über 1.400 Euro.

Das Corona-Grundsicherungsniveau beträgt: Wohnungskosten 2.000 Euro plus 432 Euro für den Haushaltsvorstand A plus 389 für B, 328 für Kai und 308 für Anne, mithin 3.457 Euro.

Da A 1.400 Euro netto verdient, ist das in Abzug zu bringen. Die Corona-Grundsicherungszahlung muss also 2.057 Euro betragen.

Zudem übernimmt die Arbeitsagentur auch die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Nehmen wir den Fall von A; diese hätte rund 210 Euro an die Krankenkasse zahlen müssen und rund 270 Euro an die Rentenversicherung, also insgesamt rund 480 Euro. So gesehen, werden insgesamt rund 2.270 Euro von der Arbeitsagentur übernommen; weil zugleich die Rentenkosten entfallen, beträgt der Fehlbetrag für die Familie „nur“ 500 Euro.

Auch ein Fehlbetrag von 500 Euro im Monat kann freilich zum Problem werden. Der DJV setzt sich dafür ein, dass Bedingungen geschaffen werden, mit denen das bisherige Einkommensniveau komplett erstattet wird, zumindest wenn die Familie darlegen kann, dass vertragliche oder faktische

Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen bestehen.

Es erfolgt also die Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II, außer es besteht noch eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dann läuft die Krankenversicherung darüber weiter. Es ist eine Einzelfallfrage, ob die weitere Versicherung in der Künstlersozialkasse möglich oder erforderlich ist. Im Regelfall gilt aber: wer weiterhin frei arbeitet, d.h. weiterhin Aufträge akquiriert und die eigene Selbständigkeit nicht definitiv aufgibt, bleibt weiterhin versicherungspflichtig, weil im System der Künstlersozialversicherung auch zwei Jahre (unter Corona-Bedingungen unter Umständen sogar drei Jahre) mit einem Gewinn von unter 3901 Euro im Jahr oder sogar Verluste zulässig sind.

Die Kombination von Arbeitslosengeld-II-Bezug und einer Versicherung in der Künstlersozialkasse ist also im Prinzip möglich. Hierzu informiert auch ein Merkblatt der Künstlersozialkasse: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf

Privat Krankenversicherte bekommen in der Regel nur einen Zuschuss in Höhe des halben Satz des Basistarifs der privaten Krankenversicherung, außer der Antragsteller ist günstiger versichert. Allerdings können das immer noch bis zu 367,97 Euro monatlich sein.

Natürlich können oder müssen auch privat Krankenversicherte, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, auch bei Verlustbeträgen und einem Arbeitslosengeld-II-Bezug in der „KSK“ bleiben, wenn sie weiterhin frei tätig sind. Im Rahmen der Corona-Krise soll für Personen, die wegen finanziellen Problemen in den Basistarif wechseln müssen, ein Rückkehrrecht in den alten Tarif eingeführt werden.

Anrechnung von Soforthilfe?

Laut Mitteilungen verschiedener Ministerien werden Zuschüsse aus der Corona-Hilfe des Bundes nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet, da die Bundeszuschüsse nur für Betriebsausgaben, nicht den Lebensunterhalt bestimmt seien. Das wird natürlich nur gelten, wenn solche Betriebsausgaben auf Nachfrage nachgewiesen werden können und/oder es im Bundesland nicht doch erlaubt ist, die Zahlungen für den Lebensunterhalt zu verwenden – und dafür dann tatsächlich auch eingesetzt wurden.

Siehe zum Thema auch: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kinderzuschlag

Personen, deren Einkommen für sie alleine nach den gesetzlichen Regelungen als ausreichend gilt und nicht für (ergänzendes) Arbeitslosengeld II in Frage kommt, können wegen ihrer Kinder unter

Umständen einen Anspruch auf 185 Euro pro Kind monatlich haben (hinzu kann auch noch Wohngeld kommen, weiter unten).

Eltern müssen nur noch ihr Einkommen im Monat vor der Antragstellung nachweisen. Stellen sie Ihren Antrag zum Beispiel im April, müssen Sie nur noch das Einkommen für den März nachweisen. Diese Regelung gilt befristet bis zum 30.09.2020.

„Erhebliches“ Vermögen wird beim Kinderzuschlag wie beim Corona-Arbeitslosengeld-II allerdings auch berücksichtigt, d.h. in der Regel 60.000 Euro für den Haushaltsvorstand und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt, siehe dazu auch unter Arbeitslosengeld II.

Mehr:

Notfall-Kinderzuschlag:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Kinderzuschlag generell:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Wohngeld

Wer kein Recht auf Arbeitslosengeld II hat, kann möglicherweise einen Anspruch auf **Wohngeld** haben. Wegen der Corona-Krise soll die Antragstellung jetzt online und vereinfacht erfolgen. Hierzu sollten die Informationen der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden studiert

werden. Als Anhaltspunkt sei auf eine Information aus Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

https://www.ascheberg.de/fileadmin/ascheberg/Soziales_Gesundheit/Wohngeld/20200324_Wohngeld_Corona.pdf

Allerdings soll sich an den Verdienstgrenzen offenbar nichts ändern.

Was Wohngeld ist, darüber informiert das zuständige [Bundesministerium auf seinen Webseiten](#), und dort gibt es auch einen [Wohngeldrechner](#).

Für Personen, die richtig wenig oder gar nichts mehr verdienen, kann es allerdings sinnvoller sein, gleich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, dessen Voraussetzungen wegen der Corona-Krise vorübergehend vereinfacht wurden.

Krankengeld

Wer an Corona erkrankt oder lange in Behandlung gerät, kann Anspruch auf Krankengeld haben, 70 Prozent des Arbeitseinkommens. Dieser Anspruch kann sich ab der 7. Woche der Krankheit auch direkt aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben, wenn wegen der Infektion oder Erkrankung oder möglichen Infektion ein Tätigkeitsverbot verhängt wurde.

Gesetzlich Krankenversicherte, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld. Ab der 3. Woche nur,

wenn das explizit vorversichert wurde. Die Kosten dafür sind bei jeder Krankenkasse unterschiedlich. Angesichts der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit zu erkranken, stellt sich natürlich die Frage, ob das jetzt nicht doch „vorversichert“ werden sollte; Antrag bei der Krankenkasse genügt.

Freilich ist klar, dass bei einer Corona-Infektion die ersten sechs Wochen über Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz abgedeckt sein dürften, so dass damit gesagt werden könnte, dass eine Vorversicherung nicht notwendig erscheint, jedenfalls nicht wegen Corona.

Gesetzliche Krankenversicherte, die über den Arbeitgeber (z.B. Rundfunkanstalt) versichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld.

Unständig Beschäftigte, also Freie, die nur unregelmäßig von den Anstalten eingesetzt werden, müssen das Krankengeld explizit bei der Krankenkasse mit der „Wahlpflichterklärung“ (Achtung: das ist kein „Wahltarif“) versichern, sonst erhalten sie kein Krankengeld!

Wer schon längere Zeit nicht mehr von der Rundfunkanstalt beschäftigt wurde, fällt in der Regel nach drei, spätestens vier Wochen aus der Versicherung und verliert in der Regel damit auch den Krankengeldanspruch, außer es besteht noch eine Versicherung über die Künstlersozialversicherung.

Freiwillig versicherte Krankenversicherte erhalten Krankengeld ebenfalls erst ab der 7. Woche (oder früher) nur bei expliziter Versicherung.

Privat Krankenversicherte (KSK und andere) müssen das Krankengeld extra vereinbart haben.

Ob das Corona-Virus ein Grund sein muss, die Krankengeldabsicherung auszubauen, sollte im Einzelfall geprüft werden, da dieses Risiko ja auch teilweise über das Infektionsschutzgesetz abgedeckt ist. Freilich ist eine ordentliche Krankengeldabsicherung immer zu empfehlen, auch weil im Umfeld von Corona Krankheiten auftreten können, die dem Virus nicht zugerechnet werden, weswegen es dann zur Krankheit und zu Einkommensausfällen kommen kann, ohne dass Corona festgestellt wird.

Kinderkrankengeld

Wenn die Kinder von Freien erkranken, dann zahlen die Krankenkassen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren

- Leistungen im Jahr bis zu 10 Tage pro Kind (max. 25) und bei Alleinerziehenden / Doppelberufstätigen 20 Tage pro Kind (max. 50)
- 90 Prozent des Arbeitseinkommens

Die Zahlungen werden auch an KSK-Versicherte gezahlt; allerdings gibt es immer wieder Mitarbeiter/innen von

Krankenkassen, die diese Regelung nicht kennen, dann muss der DJV die Ansprüche der Mitglieder in Widerspruchsverfahren durchsetzen (wenn die Mitglieder der Ablehnung der Leistung widersprochen haben).

Die Kinder müssen gesetzlich versichert sein. Der Krankenkasse ist die ärztliche Bescheinigung, aus der die Betreuungsbedürftigkeit hervorgeht, umgehend zuzuschicken.

Leistungen bei Arbeitsunfall, Krankheit oder Tod

Gerade wer jetzt noch weiter auf Recherche und Reportage oder in Redaktionen arbeitet und sich damit in (Infektions-)Gefahr begibt, sollte sich jetzt endlich bei einer zuständigen **Berufsgenossenschaft** versichern. Jede/r Angestellte in Deutschland ist dort versichert gegen Unfälle und Krankheiten, die aus der Arbeit resultieren, einschließlich Infektionen!

Freie können sich **freiwillig** in der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen berufsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle versichern; Fotograf/inn/en und TV-/Video-Macher/innen sind sogar **Pflichtmitglieder** in der BG ETEM. Wenn sie keine eigenen Angestellten haben, müssen diese Pflichtmitglieder aber bei der verspäteten Meldung nichts nachzahlen!

Sofern eine Corona-Virus-Infektion eindeutig aus einem Arbeitseinsatz resultiert und das bewiesen werden

kann, haben die Versicherten erhebliche Zusatzansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Natürlich wurde früher oft gesagt, dass wegen der (Nicht-)Beweisbarkeit die Berufsgenossenschaft oft nicht leistet. Doch Corona ist (noch) anders. Hier sind viele Stellen daran interessiert, wie die Infektionsketten gelaufen sind. In manchen Fällen wird von der Gesundheitsverwaltung von Städten (nicht der Berufsgenossenschaft selbst) tagelang hinterher recherchiert, wie es zur Infektion gekommen ist. Das bedeutet, die Chance, einen beruflichen Zusammenhang beweisen zu können, sind viel höher!

Zu den Leistungen der Berufsgenossenschaften gehören:

- Krankengeld bei Aufnahme in das Krankenhaus schon ab dem 1. Tag, bei längerer Krankheit auch ein eigenes Unfallkrankengeld (hier mit einer Karenzzeit, wenn kein Aufenthalt im Krankenhaus stattfindet).
- Besondere Reha-Einrichtungen, in vielen Krankenhäusern auch eigene „BG-Trakte“.
- Bei andauernder Behinderung (z.B. dauernde Lungenschäden) eine zusätzliche Arbeitsunfallrente (rechnerisch maximal 90% des Arbeitseinkommens zusammen mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente).
- Im Todesfalle erhalten die Angehörigen eine zusätzliche Arbeitshinterbliebenenrente (auch hier mit einem „Deckel“, aber dennoch sehr ordentlich).

Eine Versicherung ist schon ab circa 50 Euro im Jahr möglich, wobei eine zu geringe Versicherungssumme nicht zu empfehlen ist, sonst gibt es ja auch nicht viel.

Kosten senken?

Freie wollen jetzt ihre laufenden Kosten senken:

- Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sollten gesenkt werden. Nach Entscheidung der Finanzminister ist wegen Corona eine zinslose Stundung von Vorauszahlungsbeträgen möglich, dafür sind Anträge bei der Finanzverwaltung stellen,

z.B. Formular hier:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf.

Im **Saarland** kann auch die Rückzahlung einer bereits für 2020 geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung beantragt werden. Ob das auch in anderen Bundesländern möglich ist, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden, einen Versuch wäre es wert, mit Verweis auf die Möglichkeit im Saarland.

Kosten bei der KSK senken?

Die Künstlersozialkasse kommt ihren Versicherten bei Finanzproblemen wegen der Corona-Krise entgegen. Auf

ihrer Internetseite veröffentlichte sie Hinweise, wie Beiträge gestundet oder herabgesetzt werden können und wie eine Mitgliedschaft trotz geringen Einkommens bestehen bleiben kann:

"1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich.

Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.“

Arbeitseinkommen: Im Internet kursiert zur Zeit der „Tipp“ (sogar auf den Seiten der Bundesregierung), es sollte jetzt zum Kostensparen eine Mitteilung an die Künstlersozialkasse geschickt werden, um das Arbeitseinkommen zu senken.

In der Tat ist nach § 12 Absatz 3 KSVG eine solche Mitteilung möglich, und damit sinkt der Sozialversicherungsbetrag mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Monat

folgt, in dem eine solche Mitteilung bei der KSK eingeht. Aber was sind die Folgen einer solchen Mitteilung?

Das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse senken, kann voreilig sein, denn wie es im Jahr weitergeht, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Klar, es wird erst mal Geld gespart, aber natürlich mindert eine solche Mitteilung die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse unter Umständen erheblich, da sich das Krankengeld an dem bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen bemisst. Natürlich nicht sofort, da immer auf die letzten 12 Monate vor Leistungsbeginn zurückgeschaut wird. Mancher wird auch denken, dass für die meisten Corona doch nur zwei Wochen Arbeitsausfall bedeutet und damit ohnehin kein Krankengeld gezahlt werden würde. Doch: wer jetzt durch die Korrektur des Arbeitseinkommens seinen Krankengeldanspruch senkt und dann im Oktober Krebs bekommt und in eine lange Chemotherapie muss, wird dann nur ein stark reduziertes Krankengeld erhalten.

Was tun, wenn das Arbeitseinkommen aber voraussichtlich sogar auf/unter 3.900 Euro sinkt?

Die Künstlersozialkasse will einen Einkommensrückgang unter die Mindestverdienstgrenze nicht sofort zum Anlass zum Rauswurf nutzen. Sie teilt dazu mit: *„Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das*

Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann.

Das heißt, auch wenn Sie durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.“

Es gibt zwar ohnehin eine Regelung im Gesetz, nach der Versicherte innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zwei „schlechte Jahre“ mit weniger als 3901 Euro aufweisen dürfen. Die neue Regelung betrifft insofern den Fall, dass das Jahr 2020 jetzt schon das „dritte schlechte Jahr“ wäre.

Stundung der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Es gibt Freie, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Künstlersozialversicherung, sondern nur freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung als Selbständige versichert sind. Angesichts von Finanzproblemen in der Corona-Krise bieten ihnen die Krankenkasse die Möglichkeit der Beitragsstundung an. So schreibt beispielsweise die AOK Plus: "Stundung auch für Selbständige möglich. Auch freiwillig versicherte Selbständige können auf die Unterstützung der AOK PLUS bauen. "Keiner muss Angst haben, nicht adäquat versorgt zu werden",

versicherte Iris Kloppich, Vorsitzende der Versichertenseite des Verwaltungsrates der AOK PLUS.

Kann ein Versicherter aufgrund der aktuellen Situation seine Beiträge nicht zahlen, können diese bis zum 30. September 2020 gestundet werden. Bestehen bereits Stundungsvereinbarungen mit Ratenzahlungen, so können diese bis 30. September 2020 ausgesetzt werden. Leistungen werden in diesen Fällen dennoch gewährt.

"Wir haben auch unbürokratisch eine Regelung für die künftige Beitragsfestsetzung getroffen", sagt Kloppich. Jeder Einzelfall werde individuell beurteilt. Die Versicherten sollten auf die AOK PLUS zukommen und formlos einen Antrag stellen, in dem sie konkret begründen, wodurch es zu Einbußen kommt und wie hoch der geschätzte Gewinn ist. "Hier kann dann durchaus auch eine Null stehen", so Kloppich. Die vorübergehende Beitragsfestsetzung, vorerst bis zum 30. September 2020, erfolgt dann in der gesetzlichen Mindeststufe.

Kunden sollten sich bei Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie individuell und zeitnah bei der AOK PLUS melden: kostenlos unter der Rufnummer 0800 1059000 oder per Mail an service@plus.aok.de." (Quelle: aok.de)

Entsprechendes dürfte bei anderen Krankenkassen gelten.

Stundung der Beiträge zur Presseversorgungswerk GmbH

Freie, die wegen der Corona-Krise aktuell ihre normalen Beiträge zu ihrer Versicherung bei der Presseversorgungswerk GmbH nicht mehr zahlen können, können diese sechs Monate lang stunden lassen. Darüber informierte ein Vertreter der Firma den DJV. Wenn diese Beiträge später nachgezahlt werden, soll es demzufolge es auch keine Abzüge bei der Auszahlungssumme geben. Eine Informationsschrift zum Thema ist in Vorbereitung.

Öffentliche Gelder

Sowohl auf Bundes- als auch Länderebene wird auf bereits bestehende und auch neue „Förderprogramme“ verwiesen, also Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Der Nachteil bei solchen „Angeboten“ ist, dass die Freien dadurch in eine Verschuldungsfalle geraten können. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial gefährlich. Hinzu kommt, dass diese Programme meistens eine gewisse Sicherheit des Antragstellers verlangen, für mindestens 10 Prozent des Kreditbetrags. Darüber hinaus muss auch die generelle Bonität bzw. Zukunftsaussicht vorhanden sein. Das wird aber für viele Antragsteller in der jetzigen Situation aber gar nicht einfach zu bejahen sein. Damit dürfte das Kredit-„Angebot“ in vielen Fällen nur schöner Schein bleiben oder ein „Danaergeschenk“ werden.

Die Mitteilung der Behörden sei dennoch hier dargestellt:

„A. Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

KfW-Gründerkredit Startgeld
ERP-Gründerkredit Universell

B. Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen:

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite. Diese sind über Banken und Sparkassen zu beantragen, nicht direkt bei der KfW-Bankengruppe. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können Bürgschaften für Betriebsmittelkredite zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 1,25 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die

jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.“

Private Versicherungen auf „Corona-Schäden“ überprüfen

Freie sollten in jedem Fall prüfen, ob ihre bisherigen privaten Versicherungen „Corona-fest“ sind, d.h. ob sie bei Krankheiten in Verbindung in Corona leisten. Wer beispielsweise weiter zu Reportagen in Ausland fährt, sollte klären, ob ein Rücktransport in einem „Infektionsschutzzelt“ per Flugzeug oder andere angemessene Maßnahmen mit im Leistungspaket der Reiseversicherung sind.

Genauso sollte geprüft werden, welche teuren Versicherungen überhaupt erforderlich sind oder durch günstigere abgelöst werden können.

DJV-Mitglieder können sich dazu kostenlos beraten lassen von der

DJV-Verlags- und Service-GmbH
Versicherungsberatung

Helge Kühl

Aschauer Weg 4

24214 Neudorf-Bornstein

info@helgekuehl.de

Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00

Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Wer sich dort beraten lässt, ist selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote der Versicherungsberatung auch wahrzunehmen, sondern kann

auch andere Versicherungsunternehmen nutzen.

Eigene Haftung?

Haften Freie jetzt, wenn sie von Corona infiziert sind und bei der journalistischen Arbeit andere Personen anstecken?

DJV-Versicherungsmakler weist auf folgenden Passus in den Versicherungsverträgen hin:

In den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (meist Ziffer 7.18) findet sich standardmäßig folgender Ausschluss. ‚Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren...‘ Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer (!) beweist, dass er weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat.

Das bedeutet, Freie, die wissen, dass sie mit dem Corona infiziert sind oder es hätten wissen müssen, können sich nicht auf ihre Haftpflicht verlassen. Nur wer unwissentlich oder mit normaler Fahrlässigkeit Viren verbreitet, könnte von seiner Versicherung gegen Ansprüche geschützt sein.

Rechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb von Rundfunkanstalten

Am Ende dieser Aufstellung werden auch noch einmal im Überblick

mögliche Rechtsgrundlagen für Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb der Rundfunkanstalten dargestellt. Erst am Ende dieser Information, weil es im Prinzip angesichts der ungeheuer großen Dimension der Corona-Krise unangemessen wäre, den Anschein zu erwecken, dass mit dem klassischen rechtlichen Instrumentarium schnell etwas zu helfen wäre.

Zum einen gilt: Die Geltendmachung von Fortzahlungsansprüchen führt bei vielen Auftraggebern dazu, dass in Zukunft keine Aufträge mehr erfolgen, daher sind solche „Ansprüche“ bzw. deren Geltendmachung/Durchsetzung regelmäßig schwierig.

Zum anderen ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass Gerichte hier schnell zum Recht verhelfen können. Dennoch werden einige Rechtsansprüche der guten Ordnung halber nachstehend allgemein dargestellt.

Ansprüche bei Dienstverträgen

Als Dienstvertrag gilt eine freie Mitarbeit, wenn nicht einfach nur ein Produkt geordert wird („machen Sie ein Foto“, „produzieren Sie ein Audio“), sondern wenn jemand beispielsweise für eine „Schicht“ gebucht wird oder für den ganzen Monat „pauschal“ bezahlt wird. Manche Dienstverträge sind derart intensiv bzw. einengend, dass sie als Arbeitsverhältnis einzustufen sind.

- Wenn die „freie Mitarbeit“ in Wirklichkeit ein solches Arbeitsverhältnis war, kann auf

Weiterbeschäftigung bzw. Einhaltung der Kündigungsfrist und Abfindungszahlungen geklagt werden, zuständig Arbeitsgericht, Vorteil: relative Schnelligkeit. Eigentlich gilt dabei eine dreiwöchige Kündigungsfrist, allerdings dürfte diese mangels einer schriftlichen Kündigung meisten ohnehin nicht in Gang gesetzt worden sein. Die Schnelligkeit dürfte aber wegen der Corona-Krise derzeit auch nicht wirklich gegeben sein.

- Wenn in o.a. Falle unregelmäßig nach Bedarf des Auftraggebers gearbeitet wurde, kann „eingeklagt“ werden in der Regel nur ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, d.h. nur die bisherige durchschnittliche monatliche Stundenzahl. Für viele ist das zu wenig, weswegen sie sich nicht einklagen.

- Bei *sonstigen Dienstverträgen* richten sich die Regelungen zunächst nach evtl. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und bei deren Fehlen nach dem Gesetz.

Kündigungsfristen bei (de-facto-)Arbeitsverträgen

Wenn tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hätte, heißt das nicht, dass es nicht doch gekündigt werden könnte. Natürlich muss die Kündigung schriftlich erfolgt sein, und ein Betriebsrat, sofern vorhanden, müsste auch gehört worden sein.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist würde gelten:

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

- *zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,*

- *fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

- *15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

- *20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.*

Befristete (de-facto-)Arbeitsverträge

Etwas anders ist es, wenn die bisherige Zusammenarbeit als befristeter Arbeitsvertrag einzustufen wäre.

Befristete Arbeitsverträge sind aus „normalen Gründen“ nur dann kündbar, wenn das im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Auch bei Fehlen einer Kündigungsvereinbarung ist im befristeten Vertrag jedoch eine Kündigung aus „außerordentlichen Gründen“ zulässig.

Ob das Corona-Virus als „außerordentlicher Grund“ anerkannt wird, ist nur denkbar, wenn es keine Alternativen gibt für die Tätigkeitsausübung, z.B. Home-Office oder z.B. Weiterbildung per Online (Webinare etc.) oder Verlegung des Termins.

3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;

4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;

5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Gesetzliche Ansprüche bei „normalen“ Dienstverträgen

Wenn die Mitarbeit von Freien nicht als Arbeitsvertrag eingestuft werden kann, sind sie oft mit „freiem Dienstvertrag“ tätig. Auch hier gibt es bei unbefristeten Dienstverträgen gesetzliche Kündigungsfristen, falls vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;

2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;

Befristete Dienstverträge

Manche Freien wurden nur für einen Monat per „Schichtplan“ vom Verlag gebucht. Hier wird oft ein befristeter Dienstvertrag vor. Hier gilt:

- Sofern keine vertragliche Regelung zur Kündigung des befristeten Dienstvertrags vorliegt, besteht kein Kündigungsrecht aus „normalen Gründen“

- Ob der Corona-Virus bereits einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Wenn die Arbeit z.B. auch im Home-Office erbracht werden kann oder per Online-Kurs (z.B. bei Seminaren), wäre das unter Umständen nicht gegeben.

- Unter Umständen ist dem Auftraggeber die Berufung auf

„Störung der Geschäftsgrundlage“ (313 BGB) möglich.

Störung der Geschäftsgrundlage, 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Viele Gerichte stehen der Berufung von Auftraggebern auf den § 313 BGB bislang aber skeptisch gegenüber.

Werkverträge (I)

Als Werkvertrag gilt z.B. der Auftrag, ein Foto des Bürgermeisters bei der Amtseinführung zu erstellen.

Der Werkvertrag kann bis zur Fertigstellung auch ohne Grund jederzeit vom Besteller gekündigt werden (648 BGB):

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Werkverträge (II)

Ein Werkvertrag kann aber auch aus außerordentlichem Grund gekündigt werden:

Außerordentliche Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund, § 648a BGB:

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3) § 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Inwieweit das Corona-Virus und die damit verbundenen Umstände als „außerordentlicher Grund“ einzustufen sind, werden wohl erst die Gerichte in der Zukunft entscheiden. In jedem Fall hilft es den Freien, wenn sie dem Kunden trotz Corona weitere Vorschläge machen, wie der Auftrag

noch fertiggestellt werden kann, um ihnen das Argument „wichtiger Grund“ aus der Hand zu schlagen.

Ansprüche bei Krankheit oder anderer Arbeitsverhinderung gegenüber dem Auftraggeber

Wer auf Grund besonderer mit Corona verbundener Probleme seinen (Redaktions-)Dienst nicht antreten kann, etwa weil die Kinderbetreuung geregelt werden muss oder weil noch schnell Schutzvorkehrungen im Eigenheim zu treffen sind, hat bei einer „vorübergehenden Verhinderung“ weiter Anspruch auf das Honorar. Wie viele Tage das im Jahr maximal sein dürfen, ist nicht explizit geregelt, oft wird von zehn Tagen ausgegangen. Bei Sonderfällen wie Beerdigungen oder anderen wichtigen Ereignissen mögen es dann in der Summe auch einmal mehr sein können.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung
Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Anspruch auf Freistellung wegen Mitdenken! Mitmachen! Pflegebedarf in der Familie

Freie, die als **arbeitnehmerähnlich** anzusehen sind, können neben dem Anspruch aus § 616 BGB einen Anspruch haben, vom Auftraggeber von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn Angehörige wegen Corona pflegebedürftig sind oder sterben.

Als arbeitnehmerähnlich ist jede/r freie/r Journalist/in einzustufen, der von seinem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig gilt und als sozial schutzbedürftig einzustufen ist. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Drittel des Einkommens von einem einzigen Auftraggeber stammt. Auf die Einstufung bei der Sozialversicherung kommt es nicht an. Arbeitnehmerähnlich können daher sowohl solche freien Journalisten sein, die über eine Rundfunkanstalt sozialversichert sind als auch diejenigen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Im Regelfall haben Freie keinen Anspruch auf Honorar gegenüber dem Auftraggeber, **sondern auf Pflegegeld der Pflegekasse**, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung darüber haben, dass die Pflege notwendig war.

Zum Thema Familienpflege hat der DJV auch ein eigenes „Tipps für Freie“ erstellt, da unter djv.de/freie abrufbar ist.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, selbst gegenüber Politikern und anderen Verantwortlichen für ihre Ansprüche einzutreten. Vielen ist noch nicht klar, dass auch ein „Rettungs“-Betrag von 50 Milliarden Euro immer noch viel zu wenig ist, wenn diese Gesellschaft nicht kollabieren soll. Viele Selbständige, viele Firmen werden mit diesen geringen Summen nicht überleben. Wenn sie in Insolvenz gehen, verschwindet auch die Infrastruktur, in denen die Freien arbeiten, ihre Nachrichten beziehen oder auch ihre Aufträge bekommen.

Doch „mehr“ gibt es nur, wenn alle sich engagieren und ihre Abgeordneten und Parteipolitiker vor Ort zum Handeln auffordern.

Der DJV versucht, angesichts der vielen Beschränkungen auch über die Internetplattform djv.de/corona sowie die Mitwirkungstools auf journalistenwebinar.de dieses Bewusstsein aufzubauen und alle für bessere Maßnahmen zu mobilisieren. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, hier mitzuwirken.

Weitere Informationen

Der DJV informiert regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter journalistenwebinar.de.

Ein Webinar zum Thema „Gesundheitsschutz im Journalismus“

ist unter www.djv.de/corona oder auch direkt bei YouTube unter www.youtube.com/djvfreie abrufbar.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund des Zeitdruckes bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.